

Az.: 1 A 556/14
4 K 30/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegner -

beigeladen:
GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Baugenehmigung für ein Wohnhaus (N)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 16. Juni 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Juni 2014 - 4 K 30/12 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag hat keinen Erfolg. Die innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen der Klägerin lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 VwGO nicht erkennen.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin gegen die der Beigeladenen erteilten Baugenehmigung und die Abweichung (zu den nach § 6 SächsBO einzuhaltenden Abstandsflächen) abgewiesen. Diese Bescheide seien rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Das Vorhaben der Beigeladenen liege in einem faktischen allgemeinen Wohngebiet und füge sich nach Art und Maß der

baulichen Nutzung sowie der Bauweise und der Grundstücksfläche, die bebaut werden solle, in die nähere Umgebung ein. Die nähere Umgebung des Vorhabengrundstücks sei geprägt durch eine geschlossene Bebauung; mit dem Gebäude der Beigeladenen werde eine Baulücke ohne seitlichen Grenzabstand geschlossen; dies sei unbedenklich. Dasselbe gelte auch im Hinblick auf die Gebäudetiefe. Zwar träten die hofseitig am Gebäude der Beigeladenen befindlichen Balkone 1,70 m gegenüber der Außenwand des Gebäudes L..... hervor. Hierdurch würden die Belange der Klägerin jedoch nicht verletzt. Eine unzumutbare Verschlechterung der Situation der Klägerin werde hierdurch nicht verursacht. Dabei sei zu berücksichtigen, dass auch am Gebäude L..... hofseitig mehrere Balkone vorhanden seien. Von einer erdrückenden Abriegelung könne insoweit nicht ausgegangen werden. Hinsichtlich der Höhe des Gebäudes füge es sich auch nach dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Das Gebäude H..... (Vorhaben) sei nicht höher als das Gebäude L..... Das Rücksichtnahmegebot werde jedenfalls nicht verletzt. Die Besonnungs-, Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse würden nicht zu ihren Lasten unzumutbar verschlechtert. Ein Vorhaben verstoße nicht schon dann gegen das Rücksichtnahmegebot, wenn sich hierdurch die Belichtungssituation im Nachbarbaugebäude verändere. Die Klägerin habe damit rechnen müssen, dass die in Rede stehende Baulücke geschlossen und hier ein Gebäude errichtet werden würde, das ebenso hoch sein würde wie ihr Gebäude. Zwangsläufig werde der Lichteinfall auf das Grundstück der Klägerin durch die Schließung der Baulücke verändert. Im Hinblick auf die Umgebungsbebauung, den Umstand, dass es sich bei dem Gebäude der Klägerin um einen Eckbau handle, und Bäume im Hof sei der Lichteinfall in die Räume mit nach Norden und Osten gerichteten Fenstern auch vor dem Neubau beschränkt gewesen. Eine erdrückende Wirkung liege nicht vor. Die Erteilung der Baugenehmigung verstoße auch nicht gegen § 6 SächsBO. Zwar halte das Gebäude der Beigeladenen nicht die Regelungen über die Abstandsflächen ein; jedoch sei eine Abweichung erteilt worden, die rechtmäßig sei. Es liege im Hinblick auf die Lage des klägerischen Grundstücks und die Lage des Nachbargrundstücks ein Ausnahmefall vor. Der gerichtliche Augenschein habe ergeben, dass es durch das Vorhaben nicht zu wesentlichen Veränderungen der Belichtung oder Verschattung der klägerischen Wohnungen komme. Die Belichtungsverhältnisse seien bereits vor dem Neubau eingeschränkt gewesen. Ein Arbeiten in den angesprochen Räumen mit Fenstern in den Hofbereich sei ohne Kunstlicht bereits vor dem Neubau nicht möglich gewesen.

Die Beklagte habe das Ermessen bei Erteilung der Abweichung fehlerfrei ausgeübt. Dabei sei sie von der richtigen Abstandsflächentiefe und der tatsächlichen Grenzüberschreitung ausgegangen. Sie habe ausreichende Ermessenserwägungen angestellt, indem sie Belichtung und die Besonnung des Nachbargrundstücks in den Blick genommen habe. Die Beklagte habe auch berücksichtigen dürfen, dass es bei dem Vorhaben und der Erteilung der Abweichung um die Wiederherstellung der historischen Blockrandbebauung gegangen sei. Sie habe hierbei die öffentlichen Interessen und das Nutzungsinteresse der Beigeladenen und die aus dem Vorhaben ergebende Verminderung der Abstandsfläche berücksichtigt. Soweit die Beklagte in ihrer Klageerwiderung vom 2. Mai 2012 zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass sich auf der Hofseite des Grundstücks L..... ausschließlich untergeordnete Räume befänden, werde die Abweichung nicht rechtswidrig. Weder der Ausgangsbescheid noch der Widerspruchsbescheid stellten bei der Entscheidung über die Abweichung auf die konkrete Nutzung der betroffenen Räumlichkeiten ab. Die Beklagte habe sich bei ihrer Entscheidung über die Abweichung mit der konkreten Nutzung der Räume auch nicht befassen müssen, da diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werde. Überdies mache die Klägerin auch gar nicht geltend, durch die Abweichung beeinträchtigt zu sein, sondern durch die Höhe des Gebäudes und die Anzahl der Vollgeschosse. Dafür habe die Beklagte aber keine Abweichung erteilt.

- 3 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist.
- 4 2.1 Die Klägerin hat vorgebracht, bei der Erteilung der Abweichung habe die Beklagte Ermessenserwägungen nicht angestellt. Dies habe sie erst im Klageverfahren versucht. Dabei habe sie jedoch einen unzutreffenden Sachverhalt zugrunde gelegt und darauf abgestellt, dass Interessen der Klägerin nicht schutzwürdig seien, da die zum Hof gelegenen Räume im Gebäude L..... nur als Küche, Bad, Treppen- oder Abstellraum genutzt würden. Im ersten und zweiten Geschoss dieses Gebäudes würden auch aber Räume liegen, die von Anwälten der Kanzlei Kahlert & Padberg oder deren Mitarbeitern genutzt würden. Soweit das Verwaltungsgericht davon

ausgegangen sei, dass der angegriffene Bescheid auf die konkrete Nutzung der Räume gar nicht abstelle, hätte es bereits deshalb zur Annahme eines Ermessensfehlers kommen müssen. Unrichtig sei auch die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die Klägerin sich nicht gegen die Abweichung gewendet habe. Im Ergebnis liege jedenfalls entweder ein Ermessensausfall oder ein Ermessensfehlgebrauch vor. Vorliegend sei die Abweichung willkürlich, da die Beigeladene ihr Vorhaben auch ohne Verletzung des Abstandsflächenrechts hätte verwirklichen könne. Sie hätte lediglich die Balkone kleiner dimensionieren müssen. Es sei im Übrigen schon nicht ersichtlich, welche Interessen die Abweichung überhaupt rechtfertigten. Einen Freibrief für die Erteilung einer Abweichung gebe es nach § 67 SächsBO nicht. Die hier erfolgte Abweichung sei sehr weitreichend. Sei demnach die Abweichung rechtswidrig, so sei dies auch die Baugenehmigung.

- 5 Soweit das Verwaltungsgericht davon ausgehe, dass das Grundstück der Klägerin bereits vorbelastet sei, hätte dies zugunsten der Klägerin berücksichtigt werden müssen. Denn gerade dann wäre sie besonders schutzbedürftig, weshalb dieser Missstand nicht durch die Erteilung einer Abweichung hätte vertieft werden dürfen.
- 6 Das Gebäude der Beigeladenen überschreite mit seiner Höhe die historische Blockrandbebauung. Die Gebäude in der näheren Umgebung verfügten über fünf, das der Beigeladenen über sechs Vollgeschosse. Das Urteil sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass das Gebäude der Beigeladenen nicht höher sei als das Gebäude L.....
- 7 Die Annahme des Verwaltungsgerichts sei unzutreffend, wonach es bereits vor der Errichtung des Gebäudes der Beigeladenen unmöglich gewesen sei, bei bloßem Tageslicht zu arbeiten. Durch das sechste Vollgeschoss des Gebäudes der Beigeladenen finde eine erhebliche Beeinträchtigung der Belichtung im Innenhof statt. Hierzu hätte es weiter aufklären müssen; insoweit liege ein Ermittlungsfehler vor. Schließlich habe es insoweit den Sachverhalt überhaupt nicht mit den Beteiligten erörtert.

- 8 2.2 Mit diesem Vorbringen hat der Beklagte einen tragenden Rechtssatz oder eine
Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten nicht so in Frage gestellt, dass der
Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist.
- 9 2.2.1 Soweit die Klägerin geltend macht, die erteilte Abweichung sei nicht
gerechtfertigt und sogar willkürlich, hat sie sich mit ihrem Vorbringen nicht
hinreichend mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt und
im Übrigen ihre Einschätzung insoweit auch nicht ausreichend begründet.
- 10 Bei der Erteilung einer Abweichung ist zu berücksichtigen, dass die einschlägigen
Belange und Interessen regelmäßig schon durch die sonstigen baurechtlichen
Vorschriften in einen gerechten Ausgleich gebracht worden sind und die
Gleichmäßigkeit des Gesetzesvollzugs kein beliebiges Abweichen von den
Vorschriften der Landesbauordnungen gestattet, andererseits jedoch § 67 SächsBO
eine Flexibilisierung insbesondere bei der Verwirklichung der betroffenen Schutzgüter
eröffnet (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28. August 2005, IbSächsOVG, 13, 270, S. 281 unter
Hinweis auf die Gesetzesbegründung). Bei der Beurteilung der Frage, ob und ggf. in
welchem Umfang eine Abweichung in Betracht kommt, sind zunächst die Schutzziele
des § 6 SächsBO (Brandschutz und die gesundheitsrelevante Belichtung von
Aufenthaltsräumen) und das Ausmaß ihrer Beeinträchtigung auf der Grundlage einer
zutreffenden Berechnung der Abstandsflächen fehlerfrei zu bestimmen. Neben diesen
durch § 6 SächsBO geschützten Belangen sind die weiteren nachbarlichen Belange in
die Abwägung einzustellen, soweit sie öffentlich-rechtlich geschützt sind. Dies betrifft
namentlich die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 SächsBO („öffentliche Sicherheit und
Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen“),
wobei der weit gefasste Begriff der öffentlichen Belange nicht allein auf die
spezifischen baurechtlichen Belange beschränkt ist. In diesem Rahmen kommt dem
Vorliegen einer atypischen, von der gesetzlichen Regelung nicht hinreichend erfassten
atypischen Fallgestaltung, wie sie sich etwa bei einem besonderen
Grundstückszuschnitt ergeben kann, eine besondere Bedeutung zu (SächsOVG,
Beschl. v. 11. Oktober 2011 - 1 B 230/11 -, juris Rn. 9).
- 11 Die Annahme einer atypischen Fallgestaltung kommt in Betracht, wenn eine atypische
Grundstückssituation vorliegt, die von dem Normalfall, welcher der gesetzlichen

Regelung der Abstandsflächen zugrunde liegt, in so deutlichem Maße abweicht, dass die strikte Anwendung des Gesetzes zu Ergebnissen führt, die der Zielrichtung der Norm nicht entsprechen (OVG NRW, Beschl. v. 29. Mai 2008 - 10 B 616/08 -, juris; BayVGh, Urt. v. 3. Dezember 2014, NVwZ-RR 2015, 365). Dies kann der Fall sein bei dicht bebauten innenstädtischen Bereichen mit ungünstigen Grundstückszuschnitten (SächsOVG, Beschl. v. 14. Mai 2013 - 1 B 369/12 -, juris Rn. 7).

- 12 Im vorliegenden Fall ist das Verwaltungsgericht ersichtlich von diesen Maßstäben ausgegangen und hat seine rechtliche Beurteilung der streitgegenständlichen Abweichung unter Hinweis auf die Situation des Gebäudes L..... in baulicher Hinsicht sowie in Hinsicht auf das einfallende Tageslicht begründet und eine atypische Situation angenommen, welche die Abweichung rechtfertige. Hierzu hat sich die Klägerin im Zulassungsverfahren nicht ausreichend geäußert. Sie hat vielmehr im Stile einer Berufungsbegründung der Auffassung des Verwaltungsgerichts die ihre entgegengesetzt, die Abweichung sei willkürlich oder zumindest sachlich nicht gerechtfertigt. Ihr Hinweis, die Beigeladene hätte ihr Vorhaben auch ohne Verletzung des Abstandsflächenrechts verwirklichen können, wenn sie die Balkone kleiner dimensioniert hätte, reicht insoweit nicht. Ihr Vortrag hierzu ist zu unsubstanziert und verbleibt im Vagen. Einerseits fehlt der Bezug auf konkrete Größen; andererseits macht sie keine alternative Berechnung von Abstandsflächen auf, die nach ihrer Auffassung Gültigkeit beanspruchen könnte.
- 13 2.2.2 Ohne Erfolg bleibt die Klägerin des Weiteren mit ihrem Vorbringen, soweit sie geltend macht, der etwaige Missstand einer Vorbelastung in Bezug auf die Belichtungssituation hätte entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts zugunsten der Klägerin berücksichtigt werden und nicht durch die Erteilung einer Abweichung noch vertieft werden dürfen. Das Verwaltungsgericht ist ersichtlich davon ausgegangen, dass die Beklagte die Belichtungssituation im Rahmen des Ermessens berücksichtigt hat. Warum sich die angesprochene Vorbelastung nach ihrer Auffassung gegenüber anderen Belangen hätte durchsetzen und gleichsam zur Annahme einer Ermessensreduktion auf Null zu ihren Gunsten führen müssen, hat die Klägerin nicht ausreichend dargelegt.

- 14 Nicht zur Zulassung der Berufung kann des Weiteren ihr Vorbringen führen, das Gebäude der Beigeladenen überschreite mit seiner Höhe die historische Blockrandbebauung. Soweit die Klägerin hiermit allein geltend macht, dass sich das Bauvorhaben nicht hinsichtlich seiner Höhe in die nähere Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einfügt, ist dies nicht zielführend. § 34 Abs. 1 BauGB gewährt nicht generell Nachbarschutz, sondern nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen des Rücksichtnahmegebots (BVerwG, Beschl. v. 19. Oktober 1995 - 4 B 215/95 -, juris).
- 15 Bei einem Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB ist das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt, wenn es sich nach seiner Art oder seinem Maß der baulichen Nutzung, nach seiner Bauweise oder nach seiner überbauten Grundstücksfläche gegenüber dem Nachbarn als rücksichtslos erweist (§ 34 Abs. 1 BauGB; vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwG, Beschl. v. 11. Januar 1999 - 4 B 128.98 -, juris). Das Gebot der Rücksichtnahme gibt dem Nachbarn jedoch nicht das Recht, von jeglicher Beeinträchtigung durch ein Bauvorhaben von seinem Grundstück aus verschont zu bleiben. Eine Rechtsverletzung kann erst bejaht werden, wenn von dem Vorhaben eine unzumutbare Beeinträchtigung - wie beispielsweise bei einer erdrückenden Wirkung oder übermäßigen Immissionen - ausgeht (BVerwG, Urt. v. 16. September 2010, BauR 2011, 222). Ob dies der Fall ist, ist im Wege einer Gesamtschau, die den konkreten Einzelfall in den Blick nimmt, zu ermitteln (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Juni 2006 - 1 BS 106/06 -). Das Gebot der Rücksichtnahme soll dabei einen angemessenen Interessenausgleich gewähren. Die vorzunehmende Abwägung hat sich deshalb daran zu orientieren, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Dabei ist die Vorprägung durch das Vorhabengrundstück, aber auch die von den Gebäuden in der näheren Umgebung ausgehende Prägung zu berücksichtigen. Die Kriterien, nach denen diese Zumutbarkeitsschwelle bestimmt werden kann, lassen sich nicht allgemein beschreiben. Der Schutz des Gebots der Rücksichtnahme setzt bereits vor der Schwelle ein, die durch einen „schweren und unerträglichen“ Eingriff in das Eigentum markiert wird. Was als „rücksichtslos“ billigerweise nicht zumutbar ist, ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der Unzumutbarkeit, durch den die verfassungsrechtliche Grenze zwischen Sozialbindung und enteignendem Eingriff bestimmt wird. Die Konkretisierung der Zumutbarkeitsschwelle kann sich im Einzelfall nur aus der geforderten Abwägung ergeben. Bei dieser Abwägung sind sowohl die Schutzwürdigkeit

des Nachbarn als auch korrespondierend hierzu die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen zu berücksichtigen. Beides muss in einer dem Gebietscharakter, der Vorprägung der Grundstücke durch die vorhandene bauliche Nutzung und der konkreten Schutzwürdigkeit entsprechenden Weise in Einklang gebracht werden. Zwar sind die Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung, über die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht nachbarschützend (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. März 1994, UPR 1994, 267; Beschl. v. 19. Oktober 1995, NVwZ 1996, 888). Gleichwohl können bei der Prüfung, ob dem Nachbarn das Bauvorhaben im Einzelfall nicht mehr zugemutet werden kann, auch die Höhe und Länge des Vorhabens eine Rolle spielen (SächsOVG, Urt. v. 31. Mai 2011 - 1 A 296 / 09 -, juris m. w. N.). Eine Verletzung des drittschützenden Rücksichtnahmegebots ist gegeben, wenn durch die Verwirklichung ein in der unmittelbaren Nachbarschaft befindliches Wohngebäude „eingemauert“ oder „erdrückt“ wird (SächsOVG, Beschl. v. 21. Mai 2013 - 1 B 260/12 -, juris).

- 16 Ein Vorhaben übt grundsätzlich dann erdrückende bzw. einmauernde Wirkung gegenüber dem Nachbarn aus, wenn es in Höhe und Volumen ein Übermaß besitzt und auch nicht annähernd den vorhandenen Gebäuden gleichartig ist (BayVGH, Beschl. v. 12. September 2013 - 2 CS 13.1351 -, juris, unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 13. März 1981 - 4 C 1/78 - juris). Für die Annahme der abriegelnden bzw. erdrückenden Wirkung eines Nachbargebäudes besteht grundsätzlich jedoch dann kein Raum, wenn dessen Baukörper nicht erheblich höher ist als der des betroffenen Gebäudes (BayVGH, Beschl. v. 17. Juli 2013 - 14 ZB 12.1153 -, juris, m. w. N.). Dies korrespondiert mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das Nachbarschutz gegen die Errichtung eines zwölfgeschossigen Hochhauses in einem Abstand von 15 m an der engsten Stelle zu einem zweieinhalbgeschossigen Gebäude (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. März 1981, BauR 1981, 354) bejaht hat.
- 17 Im vorliegenden Fall hat die Klägerin die Verletzung des Rücksichtnahmegebots unter dem Gesichtspunkt der Höhe des Gebäudes der Beigeladenen nicht hinreichend dargelegt. Es fehlen schon genaue Angaben dazu, um wieviel Meter dieses Gebäude das ihre überragen soll. Es gibt dessen ungeachtet auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass das Gebäude der Beigeladenen das der Klägerin überhaupt überragt. Die Beklagte und die Beigeladenen haben vielmehr im Rahmen des

Zulassungsverfahrens vorgebracht, dass das Gebäude der Klägerin sogar etwa um zwei Meter höher sei als das Gebäude der Beigeladenen. Jedenfalls gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass das Gebäude der Beigeladenen allein wegen dessen Höhe für sie mit einer erdrückenden Wirkung verbunden und daher unzumutbar ist.

- 18 Soweit die Klägerin der Sache nach geltend macht, das Rücksichtnahmegebot sei deswegen verletzt, weil das Gebäude der Beigeladenen die Belichtungssituation für das Gebäude der Klägerin beeinträchtige, hat sie dies auch nicht hinreichend dargelegt. Sie hat zwar geltend gemacht, dass es entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts vor der Errichtung des Gebäudes der Beigeladenen möglich gewesen sei, bei bloßem Tageslicht zu arbeiten, und dass durch das sechste Vollgeschoss des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung der Belichtung im Innenhof stattfinde. Hinreichende Angaben zum Ausmaß dieser angeblichen Verschlechterung und zur Frage, warum diese Verschlechterung nach ihrer Auffassung unzumutbar sei, hat sie jedoch nicht gemacht.
- 19 Dass dem Verwaltungsgericht ein Fehler bei der Ermittlung des Sachverhalts unterlaufen ist, der zur Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils führen müsse (vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl., § 124 Rn. 7) hat die Klägerin zwar behauptet, aber nicht hinreichend dargelegt. Der Hinweis, durch das sechste Vollgeschoss des Gebäudes der Beigeladenen finde eine erhebliche Beeinträchtigung der Belichtung im Innenhof statt, reicht nicht aus. Denn mit der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass das Rücksichtnahmegebot auch mit Blick auf die Belichtungssituation nicht verletzt sei, hat sie sich nicht hinreichend auseinandergesetzt.
- 20 2.2.3. Ohne Erfolg bleibt das Vorbringen der Klägerin, soweit sie hiermit ausdrücklich Ermessensfehler im Zusammenhang mit der Erteilung der Abweichung i. S. v. § 67 SächsBO rügt.
- 21 Zwar setzt eine rechtmäßige Ermessensausübung nach § 67 Abs. 1 SächsBO insbesondere voraus, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt vollständig ermittelt und in die Ermessenserwägungen eingestellt wurde (vgl. Jade, in:

Jäde/Dirnberger u. a., Bauordnungsrecht Sachsen, Stand: Februar 2014, § 67 Rn. 18). Die Abwägung, ob und ggf. in welchem Umfang von bauordnungsrechtlichen Vorschriften abgewichen werden darf, erfordert die konkrete Feststellung der Anforderungen, von denen abgewichen werden soll, sowie die Bestimmung der mit der jeweiligen Anforderung verfolgten einzelnen Schutzziele (SächsOVG, Beschl. v. 4. August 2014 - 1 B 82/14 -, juris).

- 22 Ausgehend hiervon ergibt sich den Darlegungen der Klägerin nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht das Vorliegen einer der gerügten Ermessensfehler verneint hat.
- 23 Soweit die Klägerin behauptet, es liege ein Ermessensausfall vor, hat sie dies nicht entsprechend den Anforderungen des Darlegungsgebots ausgeführt. Sie ist insbesondere nicht hinreichend auf die Argumentation des Verwaltungsgerichts eingegangen, wonach im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid Erwägungen hierzu angestellt worden seien.
- 24 Ohne Erfolg bleibt auch Ihr Vorbringen, die Erteilung der Abweichung sei ermessensfehlerhaft, weil die Beklagte in Bezug auf die unzutreffende Feststellung zur Nutzung der in Rede stehenden Räume von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei.
- Denn sie hat nicht hinreichend dargelegt, ob das Verwaltungsgericht die in Rede stehenden Äußerungen der Beklagten in ihrer Klageerwiderung vom 2. Mai 2012 überhaupt als Ermessenserwägungen der Beklagten angesehen hat und eine solche Auffassung zutreffend wäre. Zwar „kann“ die Verwaltungsbehörde ihre Ermessenserwägungen noch nach Maßgabe des § 114 Satz 2 VwGO ergänzen, muss es jedoch nicht. Zur Frage, ob die Beklagte mit ihren Äußerungen in der vorgenannten Klageerwiderung tatsächlich Ermessenserwägungen nachgeholt hat, hat die Klägerin nicht hinreichend vorgetragen; insoweit ist zu berücksichtigen, dass an die Ergänzung behördlicher Ermessensentscheidungen strenge Anforderungen zu stellen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2011, SächsVBl. 2012, 112 f.; SächsOVG, Urt. v. 10. März 2015 - 1 A 589/13 -, Rn. 37). Im Übrigen bleibt das Vorbringen insoweit auch deshalb ohne Erfolg, weil sich die Klägerin nicht ausreichend mit der Auffassung des

Verwaltungsgerichts auseinander gesetzt hat, dass die konkrete Nutzung der Räume nicht zu den ermessensrelevanten Gesichtspunkten gehört habe.

25 3. Den geltend gemachten Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO hat die Klägerin nicht ausreichend begründet. Soweit sie hierbei insbesondere auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache abhebt, ist dies nicht zielführend (vgl. 4.).

26 4. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO weist eine Rechtsstreitigkeit dann auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl., § 124 a VwGO Rn. 54).

27 Hiervon ausgehend hat die Klägerin den Zulassungsgrund nicht hinreichend dargelegt. Sie hat bereits nicht hinreichend dargelegt, warum die aufgeworfene Frage, ob die Erteilung einer Abweichung gemäß § 67 SächsBO das Vorliegen einer atypischen Situation voraussetzt, klärungsbedürftig ist. In diesem Zusammenhang weist der Senat nochmals auf seine Entscheidung vom 11. November 2011 - 1 B 230/11 -, juris, hin. Dort hat er ausgeführt:

„Bei der Beurteilung der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang eine Abweichung in Betracht kommt, sind zunächst die Schutzziele des § 6 SächsBO (Brandschutz und die gesundheitsrelevante Belichtung von Aufenthaltsräumen) und das Ausmaß ihrer Beeinträchtigung auf der Grundlage einer zutreffenden Berechnung der Abstandsflächen fehlerfrei zu bestimmen. Neben diesen durch § 6 SächsBO geschützten Belangen sind die weiteren nachbarlichen Belange in die Abwägung einzustellen, soweit sie öffentlich-rechtlich geschützt sind. Dies betrifft namentlich die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 SächsBO („öffentliche Sicherheit und Ordnung,

insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen“), wobei der weit gefasste Begriff der öffentlichen Belange nicht allein auf die spezifischen baurechtlichen Belange beschränkt ist. In diesem Rahmen kommt dem Vorliegen einer atypischen, von der gesetzlichen Regelung nicht hinreichend erfassten atypischen Fallgestaltung, wie sie sich etwa bei einem besonderen Grundstückszuschnitt ergeben kann, eine besondere Bedeutung zu.“

- 28 5. Die Klägerin zeigt auch nicht mit Erfolg auf, dass ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 29 5.1 Zwar macht die Klägerin der Sache nach geltend, das Verwaltungsgericht habe seine Verpflichtung nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, wenn sie ausführt, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht keine weiteren Maßnahmen zur Aufklärung der Frage getroffen, wie die Belichtungssituation im in Rede stehenden Innenhof wäre, wenn das Gebäude der Beigeladenen nicht über ein sechstes Geschoss verfügen würde. Die Klägerin hat den gerügten Verfahrensmangel aber nicht den Anforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt.
- 30 Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts grundsätzlich dann nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein anwaltlich vertretener Beteiligter in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich beantragt hat. Dass ein solcher Beweisantrag nicht gestellt wurde, ist nur dann unerheblich, wenn sich dem Gericht auch ohne ausdrücklichen Beweisantrag eine weitere Ermittlung des Sachverhalts hätte aufdrängen müssen. Die Aufklärungsrüge ist dabei nur dann erfolgreich, wenn das Gericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung Anlass zu weiterer Sachaufklärung hätte sehen müssen. Außerdem muss der Kläger darlegen, welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Aufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern das unterstellte Ergebnis zu einer für ihn günstigen Entscheidung geführt hätte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. März 2011 - 6 B 47.10 -, juris Rn. 12). Diese Voraussetzungen sind hier jedoch nicht dargelegt.
- 31 Da die anwaltlich vertretene Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 2014 einen Beweisantrag nicht gestellt hat, hätte sie darlegen müssen, dass sich eine

weitere Beweisaufnahme dem Verwaltungsgericht hätte aufdrängen müssen, weil es auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung Anlass zu weiterer Sachaufklärung hätte sehen müssen. Dies ist jedoch nicht in den Anforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechender Weise geschehen.

- 32 5.2 Soweit die Klägerin der Sache nach rügt, das Verwaltungsgericht habe ihr kein rechtliches Gehör gewährt, weil es seine Pflicht zur Erörterung der Sach- und Rechtslage verletzt habe, wird eine Verletzung des Gehörsanspruchs nicht mit Erfolg dargelegt. Zwar kann eine Verletzung der Hinweis- und Erörterungspflichten des Gerichts (§ 86 Abs. 3, § 104 Abs. 1 VwGO) zu einer das rechtliche Gehör verletzenden Überraschungsentscheidung führen, wenn das Gericht einen im Verfahren nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht und damit dem Rechtsstreit eine Wende gegeben hat, mit der die Beteiligten nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen brauchten (vgl. BayVGh, Beschl. v. 11. Dezember 2012 - 8 ZB 12.2397 -, juris Rn 8 m.w.N.). Hierzu hat die Klägerin jedoch nicht hinreichend substantiiert vorgetragen.
- 33 Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren der Klägerin nicht aufzuerlegen, weil sie sich im Zulassungsverfahren keinem Prozessrisiko ausgesetzt hat.
- 34 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 35 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht